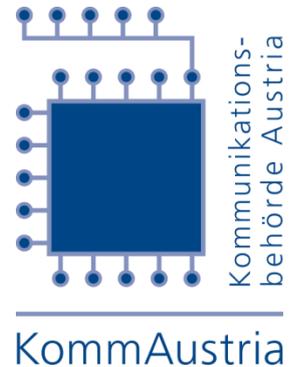


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
DVR: 4009878 Austria



## RSb

Herrn Ing. A  
p.A. B GmbH & Co KG

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/13-440	Mag. Schörg	474	31. März 2014

## Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
04.07.2013		Wien
als Geschäftsführer der B GmbH & Co KG und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. I Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter <a href="http://www.rtr.at">www.rtr.at</a> abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnungen		
<ol style="list-style-type: none"><li>1. groupM Print</li><li>2. GroupM TV</li><li>3. SEM/Quisma</li></ol>		
Bekanntgaben veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnungen nicht um die Bezeichnungen von Medien handelt.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

**Begründung:**

**1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-251, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Geschäftsführer der B GmbH & Co KG und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass für die B GmbH & Co KG am 04.07.2013, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal des Jahres 2013, Bekanntgaben veranlasst worden seien, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei diesen Eingaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 10.10.2013, eingelangt am 22.10.2013, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und führte aus, dass es sich bei dem gegenständlichen Medientransparenzgesetz um eine neue Rechtsvorschrift handle, man für mehrere Konzerngesellschaften Bekanntgaben durchzuführen habe, es sich bei der unrichtigen Bekanntgabe lediglich um ein Versehen der Mitarbeiter gehandelt habe und dass die Folgen geringfügig geblieben seien. Mit Beilage ./2 übermittelte der Beschuldigte zudem eine Aufstellung derjenigen Medien, die über die Vermarkter gebucht wurden sowie die entsprechenden Nettoentgelte. Schließlich wurde mit Beilage ./3 eine korrigierte Bekanntgabe für das 2. Quartal übermittelt. Hierbei wurden insbesondere die unrichtigen Bekanntgaben (Vermarkter und Netzwerke) entfernt und die Beträge auf diejenigen Medien, in denen Schaltungen erfolgten, aufgeteilt.

**2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die B GmbH & Co KG ist eine zu FN xxxxx im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1150 Wien, Storchengasse 1. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die B GmbH, Kommanditistinnen sind die ORS comm GmbH & Co KG sowie die HB Vermarktung GmbH. Die Gesellschaftsanteile der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin B GmbH (FN 276729 f) wiederum werden zur Gänze von der ORS comm GmbH & Co KG gehalten.

Der Beschuldigte ist jedenfalls seit Oktober 2010 Geschäftsführer der B GmbH sowie der B GmbH & Co KG. Er hatte diese Funktion somit auch am 04.07.2013 inne.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die B GmbH & Co KG ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die B GmbH & Co KG wurde am 04.07.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgaben veranlasst:

1. GroupM Online
2. GroupM Print
3. GroupM TV
4. inStream Media Netzwerk
5. SEM/Quisma
6. Seven One Media Netzwerk

Bei der „GroupM“ handelt es sich um einen Werbevermarkter der in Österreich durch die

GroupM OG (FN 316529 i) repräsentiert ist. Diese ist eine beim HG Wien eingetragene Offene Gesellschaft mit Sitz in 1030 Wien, deren Geschäftszweck im Betreiben eines Agenturnetzwerkes besteht. Zum weltweiten GroupM-Netzwerk gehört unter anderem auch die Quisma GmbH mit Sitz in München.

Bei der inStream Media GmbH handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 384808 w eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 1070 Wien, die im Geschäftszweig Werbung, Medienprodukte und Mediendienstleistungen tätig ist.

Bei der Bezeichnung „SEM“ handelt es sich um eine Abkürzung für „Search Engine Marketing“ und somit um eine spezifische Werbeform. Sie umfasst besondere Maßnahmen zur Gewinnung von Besuchern für einen Webauftritt. Dies wird durch Werbeschaltungen in Ergebnisseiten von Suchmaschinen bewerkstelligt.

Beim Seven One Media Netzwerk handelt es sich um das Werbenetzwerk der ProSieben Sat.1 PULS 4 GmbH (FN 167897 h) welches unter anderem Onlinewerbeflächen und Videowerbezeit vermarktet.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat im 2. Quartal 2013 bei der Quisma GmbH Werbeaufträge in der Höhe von EUR 40.503,56 beauftragt, welche vollumfänglich dem „Search Engine Marketing“ auf [www.google.at](http://www.google.at), das heißt der Platzierung von Werbeschaltungen in den Suchergebnissen von Google, zuzurechnen sind.

Die Bekanntgabe „groupM Print – EUR 35.600“ betrifft Werbeschaltungen in den Printmedien „Kurier“, „Kleine Zeitung“, „Salzburger Nachrichten“, „Oberösterreichische Nachrichten“, „Tiroler Tageszeitung“ und „Vorarlberger Nachrichten“ wobei auf jedes einzelne genannte Medium der Betrag von EUR 5.933,33 entfällt.

Die Bezeichnung „groupM Online – EUR 42.953,85“ betrifft zahlreiche Werbeaufträge in verschiedenen Online Medien (Websites), wobei hinsichtlich keines der einzelnen Medien der Betrag von EUR 5.000,- überstiegen wird.

Auch die den Bezeichnungen „GroupM TV“ (Rundfunkwerbung), Seven One Media Netzwerk“ (Online In-Stream-Werbung) und „inStream Media Netzwerk“ (Online-Werbung) zuzuordnenden Werbeaufträge übersteigen für sich genommen pro Medium im 2. Quartal den Betrag von EUR 5.000,- nicht. Jedoch hätten, bei einer, auf Einzelmedien bezogenen Meldung, die Beträge der (ohnehin) gemeldeten Fernsehprogramme „SAT 1 Österreich“, „RTL“, „VOX“, „Puls 4“, „ATV“, „Kabel 1 austria“ und „Pro Sieben Austria“ ergänzt werden müssen. Dies betrifft die Bekanntgabe „GroupM TV“. Hinsichtlich der Bekanntgaben „Seven One Media Netzwerk“ und „inStream Media Netzwerk“ wäre eine solche Ergänzung nicht notwendig gewesen, da die diesen Bekanntgaben zuzuordnenden Websites auch in Zusammenschau mit den weiteren, von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, gemeldeten Websites nicht den Betrag von EUR 5.000,- pro Website überstiegen hätten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass lediglich die den Bezeichnungen „SEM/Quisma“, „groupM Print“ und „GroupM TV“ zuzurechnenden Werbeaufträge im zweiten Quartal 2013 pro Medium den Betrag von EUR 5.000,- überstiegen haben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur B GmbH & Co KG beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der B GmbH & Co KG um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer ergeben sich aus dem (historischen) Firmenbuch sowie aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellung, dass für die B GmbH & Co KG am 04.07.2013, somit innerhalb der Meldephase betreffend das 2. Quartal 2013, über die Webschnittstelle der KommAustria die in den Feststellungen genannten Bezeichnungen eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus

den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten (online abrufbar unter: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffent\\_medkftg\\_bisher](https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher)).

Die näheren Feststellungen betreffend die in die Webschnittstelle eingegebenen Bezeichnungen, insbesondere die dahinterstehenden Unternehmen bzw. juristischen Personen, beruhen auf dem Vorbringen des Beschuldigten in Verbindung mit dem offenen Firmenbuch. Aus der Beilage ./2 ergibt sich insbesondere auch, welche Beträge auf Werbeaufträge in den einzelnen Medien entfallen.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

##### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

##### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die B GmbH & Co KG von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und am 04.07.2013 die in den Feststellungen genannten Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

*„Verwaltungsstrafe*

§ 5. (1) ...

*(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.*

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

*„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen*

*§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

*1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen*

nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht

dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei der durch den Beschuldigten veranlassten Meldung in drei Fällen um unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweisen, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei den Bezeichnungen „groupM Print“, „GroupM TV“ und „SEM/Quisma“ nicht um Namen von Medien im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die, den Bezeichnungen „groupM Online“, „inStream Media Netzwerk“ und „Seven One Media Netzwerk“ zuzuordnenden, entgeltlichen Veröffentlichungen in periodischen Medien in keinem der Fälle EUR 5.000,- im zweiten Quartal 2013 überstiegen hätte. Das betrifft ausschließlich Werbeschaltungen auf Websites, welche betragsmäßig den genannten „Schwellenwert“ nicht erreichen. Bei richtiger Rechtsauslegung hätte für die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hinsichtlich dieser Websites gar keine Verpflichtung zur Datenbekanntgabe bestanden. Der objektive Tatbestand ist somit in Hinblick auf diese Eingaben nicht erfüllt, jedenfalls jedoch hinsichtlich der drei im Spruch genannten Bezeichnungen.

Da somit Bekanntgaben gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurden, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der B GmbH und somit auch für die B GmbH & Co KG außenvertretungsbefugt (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des VwGH: 29.05.2006, ZI. 2005/09/0066 mwN). Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des B GmbH & Co KG nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt

werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet. Stattdessen wurde lediglich ausgeführt, dass es sich bei den fraglichen Angaben um ein Versehen der zuständigen Mitarbeiter handelte.

Auch dass sich der Beschuldigte (seine Mitarbeiter) in Unklarheit der Rechtslage bzw. in einem Rechtsirrtum befand(en), entschuldigt den Beschuldigten nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb. Die Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Gesetz um eine neue Rechtsvorschrift handelt, kann den Beschuldigten daher nicht entlasten.

Schließlich kann, entgegen den Ausführungen des Beschuldigten, die interne Verpflichtung zur Durchführung mehrerer Meldungen nicht dazu führen, dass der für jede einzelne Meldung anzulegende Sorgfaltsmaßstab herabgesetzt wird.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe**

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene

neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei korrekter Durchführung der Meldung, das heißt bei Angabe der einzelnen Medien, zahlreiche Werbeaufträge die Betragsgrenze von EUR 5.000,- nicht überschritten hätten. So wären bei korrekter Gesetzesauslegung die den Bezeichnungen „groupM TV“, „groupM Online“, „Seven One Media Netzwerk“ und „inStream Media Netzwerk“ zugrunde liegenden Werbeaufträge gar nicht meldepflichtig gewesen, da deren Beträge EUR 5.000,01 nicht erreichen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass dem Transparenzgedanken des § 1 MedKF TG lediglich in Hinblick auf folgende Bezeichnungen zuwidergehandelt wurde: „SEM/Quisma“ (hier wäre [www.google.at](http://www.google.at) zu melden gewesen) sowie „groupM Print“ (hier wären sechs Printmedien zu melden gewesen).

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtslage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Der Beschuldigte hat im Ergebnis den gesamten, durch die B GmbH & Co KG für Veröffentlichungen in periodischen Medien bezahlten, Geldbetrag offengelegt, wenn auch die Zuordnung im Einzelnen mangelhaft erfolgte. Durch die Offenlegung des verausgabten Gesamtbetrages im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorbringen des Beschuldigten glaubwürdig, worin dieser ausführt, es habe sich um eine lediglich auf einem Versehen beruhende Falschmeldung gehandelt. Der Rechtsirrtum des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den

Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)